

Mietbedingungen

Stand August 2022

Inhaltsübersicht

- Mietpreis, Ladestrom, Zahlung und Mietzeitraum
- Berechtigte Fahrer und Fahrten ins Ausland
- Pflichten des Mieters und Nutzung des Fahrzeuges
- Rückgabe des Fahrzeuges
- Verhalten im Pannen- oder Schadensfall
- Haftung des Mieters
- Versicherung und Haftungsreduzierung
- Haftung des Vermieters
- Stornierung
- Datenschutz-Einwilligung

Mietpreis, Ladestrom, Zahlung und Mietzeitraum

Die Berechnung des Mietpreises erfolgt nach Mietzeitraum und zusätzlich nach ggf. gefahrenen Mehrkilometern. Minderkilometer werden nicht vergütet. Der vereinbarte Mietpreis ist vor Mietbeginn in voller Höhe zu zahlen. Bei Langzeitmiete erfolgt die Zahlung monatlich im Voraus. Die Kosten für Kfz-Versicherung/-Steuer sowie für Wartung und Verschleißreparaturen sind im Mietpreis enthalten.

Der Ladestrom ist an Tesla Superchargern sowie bei Benutzung der überlassenen RFID-Ladekarte auch an öffentlichen Ladestationen im Mietpreis enthalten. Die überlassene Ladekarte darf nicht zur Ladung anderer Fahrzeuge genutzt werden. Der Mieter trägt die Kosten für alle anderen Arten von genutztem Ladestrom sowie für ggf. anfallende Blockier- oder Strafgebühren des Ladestationsbetreibers, z.B. durch zu langes inaktives Parken an einer Ladestation. Die Blockiergebühr an Tesla Superchargern beträgt 0,80€ pro Minute und fällt an, sobald das Fahrzeug länger als 5 Minuten nach Beendigung des Ladevorgangs noch am Supercharger angesteckt ist. Für alle anderen Ladestationen fällt ab der 5. Stunde eine Blockiergebühr in Höhe von 0,10€ pro Minute durch den Ladekartenanbieter an.

Der vereinbarte Gesamtmietpreis ist 30 Tage nach Annahme des Angebotes fällig, spätestens aber eine Woche vor Mietbeginn und ist per SEPA-Banküberweisung, PayPal oder per Kreditkarte zu zahlen (Barzahlung ist nur beim kurzfristigen Buchung/Mietbeginn möglich).

Der Mieter ist verpflichtet, nach Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter den ggf. noch verbleibenden Differenzbetrag zu zahlen, der z.B. bei Nutzung von Mehrkilometern, bei angefallenen Blockiergebühren eines Ladestationsbetreibers oder bei zu später Rückgabe des Fahrzeuges fällig wird.

Der Mietzeitraum beginnt und endet am Übergabeort, zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten. Ein Miet-Tag beträgt 13 Stunden und beginnt ab Übernahmezeitpunkt (nicht Kalendertag). Ab 2 Tagen Mietdauer gelten 24 Stunden. Eine Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.

Berechtigte Fahrer und Fahrten ins Ausland

Zur Benutzung des Fahrzeuges sind nur die im Mietvertrag benannten Mieter berechtigt. Hierfür sind dem Vermieter jeweils die gültigen deutschen Fahrerlaubnisse der Klasse B oder der früheren Klasse 3 sowie gültige Personalausweise oder Reisepässe der Mieter zur Kopie vorzulegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges diese Dokumente nicht vorlegen, kommt der Mietvertrag nicht zustande. Dadurch entstandene Ausfallschäden müssen dem Vermieter ersetzt werden. Die Mieter müssen mindestens 21 Jahre alt sein und einen gültigen Führerschein seit einem Jahr haben. Durch Flottenänderungen im Fuhrpark kann das Mindestalter auf 18 Jahre reduziert oder aber ggf. erhöht werden. Das genaue Mindestalter ist in den Fahrzeugbeschreibungen zu entnehmen.

Das Fahrzeug darf innerhalb Deutschlands und in einigen europäischen Staaten gefahren werden. Bei Fahrten ins Ausland muss der Vermieter entsprechend informiert werden.

Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung des Fahrzeuges an Dritte ist nicht gestattet und auch nicht versichert.

Pflichten des Mieters und Nutzung des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist vom Mieter vertragsgemäß und schonend zu behandeln und vor Überbeanspruchung und Beschädigung in jeder Weise zu schützen. Die Verkehrssicherheit ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Bedienungsvorschriften sind ebenso einzuhalten wie die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, ist es in allen Teilen verschlossen zu halten. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel bzw. die überlassene Schlüsselkarte sowie die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Dritte unzugänglich zu verwahren.

Der Ladestand des Antriebsakku ist regelmäßig zu prüfen. Eine Entladung des Akkus auf unter 5% sowie eine Aufladung über 95% ist untersagt.

Tiere dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter transportiert werden. Der Vermieter behält sich vor, bei Tierhaaren im Fahrzeug, aufgrund der damit einhergehenden Allergiegefahr, eine spezielle Reinigung vorzunehmen und dem Mieter die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.

Rauchen ist im Fahrzeug nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 200 € geltend zu machen.

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr auf geeigneten, befestigten Straßen bewegt werden, nicht auf unbefestigten Wegen, im Gelände, im Sand oder am Strand.

Untersagt sind weiterhin eine gewerbliche Personenbeförderung, Fahrzeugtests, Fahrschulfahrten, Fahrsicherheitstrainings sowie jegliche Aktivitäten, die im Zusammenhang mit Motorsport oder dem Befahren von Rennstrecken stehen, auch wenn diese für Fahrten freigegeben sind.

Die Tesla Dashcam- und Wächtermodus-Funktionen und der Einbruchalarm dürfen aus versicherungstechnischen Gründen nicht deaktiviert werden. Eventuelle Aufzeichnungen dieser Sicherheitsfunktionen werden vom Vermieter bei schadenfreier Rückgabe des Fahrzeuges gelöscht.

Das Fahrzeug darf nicht benutzt werden, wenn der Mieter infolge von Krankheit, Übermüdung oder unter Einfluss von Medikamenten, Drogen oder Alkohol nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (Fahruntüchtigkeit).

Jegliche zweckfremde Benutzung sowie der Transport gefährlicher, verbotener oder dem Fahrzeugzustand schadender Stoffe (z.B. Chemikalien, Gifte, leicht entzündliche Stoffe, Öle, Farben, sperrige Baustoffe und Werkzeuge, Abfälle, Waffen, sowie Stoffe, die unter das

Betäubungsmittelgesetz fallen) ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist eine Benutzung des Fahrzeuges in Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll-/Steuervergehen.

Der Mieter fährt das Fahrzeug nicht in eine automatische Waschanlage/Waschstraße. Eine schonende Handwäsche in Waschboxen ist zulässig.

Bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmungen, starker Schneefall) oder bei drohendem Vandalismus verpflichtet sich der Mieter das Fahrzeug gegen Beschädigungen zu sichern, z.B. durch Entfernen des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich.

Das Fahrzeug darf aufgrund seiner Antriebsart niemals ziehend abgeschleppt werden. Antrieb und Elektrik des Fahrzeuges nehmen dabei Schaden! Der Transport muss stehend auf einem Abschleppfahrzeug erfolgen.

Das Fahren mit der Tesla Autopilot-Funktion bzw. den verfügbaren Assistenzsystemen sowie die Benutzung des Herbeirufen-Modus bedeuten nicht, dass der Mieter für hieraus resultierende Schäden von seiner Verantwortung im Straßenverkehr als Fahrzeugführer entbunden ist. Es handelt sich lediglich um zuschaltbare Assistenz-Funktionen, verantwortlich ist immer der Fahrer/Mieter!

Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten oder bei vertragswidrigem Verhalten des Mieters sind der Vermieter und der Fahrzeughersteller berechtigt, Positionsbestimmungen des Fahrzeuges oder Fernzugriff vorzunehmen.

Bei technischen Problemen am Fahrzeug ist der Vermieter umgehend zu informieren.

Der Mieter trägt alle Kosten, die bei der Nutzung bestimmter Verkehrswege anfallen und erbringt sämtliche in Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten (Maut).

Zu widerhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Mietvertrag. Schadenersatzansprüche des Mieters sind in diesem Falle ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche des Vermieters. Bei Verstoß gegen eine oder mehrere der genannten Pflichten droht dem Mieter trotz eventueller Haftungsbeschränkung die volle Haftung für den eingetretenen Schaden.

Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mieter wird das Fahrzeug ordnungsgemäß mit allem Zubehör spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort und mit einem Akku-Ladestand von mindestens 7% zurückgeben.

Der Mieter muss das Fahrzeug nicht gewaschen und nicht innen gereinigt zurückgeben, sofern sich die Verschmutzungen in einem üblichen Rahmen bewegen. Bei Rückgabe des Fahrzeuges in einem stark verschmutzten Zustand, ist der Vermieter berechtigt, eine Reinigungspauschale in Höhe von 75€ zu berechnen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vermieter berechtigt, die Rückgabe des Fahrzeuges vorzeitig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aber unter fristloser Kündigung dieses Mietvertrages sofort zu verlangen. Im Falle der Nichtbeachtung behält sich der Vermieter vor, das Fahrzeug sicherstellen zu lassen und die Kosten hierfür dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Das Fahrzeug darf nicht außerhalb des vereinbarten Rückgabezeitpunktes ohne persönliche Übergabe mit dem Vermieter, z.B. durch Abstellen des Fahrzeuges und Einwurf des Fahrzeugschlüssels beim Vermieter, zurückgegeben werden. In diesem Fall verlängert sich die Mietzeit, bis der Vermieter Fahrzeug und Zubehör wieder in einwandfreien, vertragsgemäßen Zustand in seinem unmittelbaren Besitz hat; dies gilt auch im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges.

Verhalten im Pannen- oder Schadensfall

In einem Schadensfall (Unfall, Diebstahl, Raub, Brand, Tier- oder sonstige Schäden) ist der Mieter verpflichtet, dafür zu Sorge zu tragen, dass sämtliche zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, konkret wird der Mieter:

- sofort die Polizei hinzuziehen, auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter
- persönliche Daten der Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge notieren und Skizzen vom Unfallgeschehen anfertigen
- kein Schuldanerkenntnis abgeben
- angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug treffen

Der Mieter darf sich nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist. Nach einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder Zubehör, hat der Mieter sofort Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle zu erstatten. Für den Abstellort des Fahrzeuges sind, soweit vorhanden, Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jeden Schadensfall unverzüglich und wahrheitsgemäß zu melden. Die Dokumente der Polizei sind beizufügen. Bei Fahrzeugdiebstahl ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Fahrzeugschlüssel und Papiere auszuhändigen. Auch bei der weiteren Bearbeitung des Schadenfalles ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter und dessen Versicherer zu unterstützen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadenfalles und zur Feststellung der Haftungslage zwischen Vermieter und Mieter erforderlich ist.

Wenn bei einer Panne der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet oder die Nutzung beeinträchtigt ist, hat der Mieter angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich mit dem Vermieter die zu treffenden Maßnahmen abzustimmen.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet über die Dauer des Mietverhältnisses für an dem gemieteten Fahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust des Fahrzeuges (einschließlich Fahrzeugteilen und Zubehör). Der Mieter haftet auch für Schäden, die erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt werden, etwa bei Rückgabe bei Dunkelheit oder in stark verschmutztem Zustand. Der Vermieter muss in diesem Falle nachweisen, dass das Fahrzeug in der Zwischenzeit nicht durch ihn oder Dritten gefahren wurde. Die Haftung des Mieters tritt nicht ein, wenn der Mieter die den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Schadenersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes. Weiter haftet der Mieter, soweit angefallen, für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere dem Vermieter entstehende Kosten und für Mietausfall.

Der Mieter ist für Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die in Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren und Kosten. Der Vermieter ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter zu benennen.

Versicherung und Haftungsreduzierung

Im Mietpreis enthalten ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit pauschal 100 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 15 Mio. € je geschädigter Person) einschließlich Umweltschäden bis 5 Mio. € pro Versicherungsfall. Schäden oder Verluste für in oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind nicht gedeckt.

Die Haftung des Mieters für Fahrzeugschäden oder Fahrzeugverlust ist durch die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung auf eine Selbstbeteiligung pro Schadensfall in Höhe von 1.000 € reduziert, sofern im Mietvertrag nichts anderes angegeben ist.

Das bewegliche Zubehör ist nicht mit versichert. Bei Verlust oder Zerstörung, insbesondere der überlassenen Fahrzeugkarte, haftet der Mieter.

Die Haftungsreduzierung gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist der Vermieter berechtigt, den Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen.

Die Haftungsreduzierung entfällt, wenn der Mieter eine der Vertragspflichten dieser Bedingungen vorsätzlich verletzt. Im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ist der Vermieter berechtigt, den Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsreduzierung entfällt nicht, wenn die Pflichtverletzung weder für den Schadenseintritt noch für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Haftungsreduzierung ursächlich ist.

Die Haftung des Mieters für Verkehrsverstöße und Straftaten kann nicht ausgeschlossen werden. Der Mieter ist für Folgen derartiger Handlungen voll verantwortlich und haftet dem Vermieter für alle daraus entstehenden Kosten. Der Vermieter ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter zu benennen.

Haftung des Vermieters

Sollte das gemietete Fahrzeug ausfallen oder sich die vereinbarte Übergabe durch Verschulden des Vermieters um mehr als 4 Stunden verzögern, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Eine Haftung des Vermieters für die Folgen eines solchen Ausfalls ist ausgeschlossen.

Stornierung

Bei Stornierung des Mietvertrages durch den Mieter bis 30 Tage vor Mietbeginn fallen 25% der Miete, bis 7 Tage vor Mietbeginn 50% der Miete und bei Stornierung von weniger als 7 Tagen vor Mietbeginn 75% der Miete an.

Datenschutz-Einwilligung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie zur Leistungserbringung und im Rahmen einer üblichen Geschäftsbeziehung (Neuigkeiten, Angebote, Sonderaktionen) erforderlich sind, gemäß Bundesdatenschutzgesetz vom Vermieter gespeichert werden. Der Mieter kann nach Beendigung des Mietverhältnisses dieses Einverständnis jederzeit schriftlich widerrufen.

Für den Fall, dass vom Mieter bei der Anmietung falsche Angaben gemacht wurden, das gemietete Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht zurückgegeben oder vom Mieter erfolgte Zahlungen rückgängig gemacht werden, ist der Vermieter berechtigt, die Daten des Mieters gemäß Bundesdatenschutzgesetz an Dritte weiterzuleiten.